

Informationsblatt vom 7.1.2013

Ausländische Rentner mit „Sonderstatus“ von der Steuer befreit!

Der portugiesische Gesetzgeber hatte bereits im Jahr 2009 den Sonderstatus eines “nicht gewöhnlichen Steuerresidenten“ (*residente não habitual*) in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Es kam in den letzten Jahren jedoch zu unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf die Voraussetzungen des Erwerbs dieses Sonderstatus. Erst am 03.08.2012 durch eine interne Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und durch eine Klarstellung im Haushaltsgesetz für das Jahr 2013 wurden – zumindest auf den ersten Blick – die Voraussetzungen des Erwerbs dieses Sonderstatus und die damit einhergehenden steuerlichen Folgen präzisiert.

Durch die Anerkennung dieses Sonderstatus schafft der portugiesische Gesetzgeber einen weiteren Anreiz für Ausländer nach Portugal umzusiedeln, insbesondere für Bürger aus dem europäischen Raum (zu den besonderen Anreizen für Drittstaatler, die eine Aufenthaltsgenehmigung in Aussicht stellen, vgl. <http://www.immobilienrecht-portugal.de/20.html>).

Derjenige, der eine Rente im Ausland bezieht, soll nach seinem Umzug nach Portugal auf seine Rentenbezüge in Portugal keine Steuern zahlen müssen. Da seine Rente nach dem Umzug nach Portugal – gemäß den geltenden Übereinkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – auch im Rentenstaat grundsätzlich keiner Besteuerung unterliegt, bleibt sie gänzlich steuerfrei. Der Gesetzgeber beabsichtigt hierdurch vor allem solche ausländische Rentner anzusprechen, die hohe Rentenbezüge haben und nach dem Umzug nach Portugal z.B. in Immobilieneigentum investieren.

A. Voraussetzungen für den Erwerb dieses Sonderstatus

1. Der Antragsteller hat für die Anerkennung des Sonderstatus Folgendes zu erfüllen:
 - a. Er muss in dem Jahr, in dem sein Sonderstatus anerkannt werden soll, in Portugal **steuerlich ansässig**, d.h. unbeschränkt steuerpflichtig, werden. Eine natürliche Person ist in Portugal unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie sich in Portugal mehr als 183 Tage aufhält oder zum 31. Dezember über eine Wohnung verfügt, die vermuten lässt, dass sie ihren Aufenthalt in Portugal fortsetzen wird;
 - b. Er darf in den letzten **fünf Jahren** vor dem Antrag in Portugal nicht steuerlich ansässig gewesen sein bzw. sich als steuerlich ansässig registriert haben;
 - c. Er muss den Antrag auf Anerkennung des Sonderstatus zum **Zeitpunkt** der Registrierung als in Portugal steuerlich ansässig stellen oder spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.
2. Dem Antrag muss eine **Erklärung** beigefügt werden, wodurch der Antragsteller versichert, dass die Voraussetzungen für Annahme der steuerlichen Ansässigkeit in Portugal in den letzten fünf Jahren nicht vorlagen.

3. Sollten beim Fiskus Zweifel darüber auftreten, dass der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht steuerlich ansässig war, kann er **Nachweise** verlangen, wie z.B. eine Aufenthaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes des Ursprungsstaates.

B. Folgen der Anerkennung des Sonderstatus

Wird der Sonderstatus anerkannt, wird die Rente, die der Antragsteller im Rentenstaat bezieht, in Portugal nicht besteuert, soweit sie im Ursprungsland einer Besteuerung aufgrund des Doppelbesteuerungsübereinkommens unterliegt **oder** in Portugal als ausländische Rente anzusehen ist. Letzteres ist einfach nachzuweisen.

Die Rente wird, wie oben bereits geschildert, in der Regel auch nicht im Rentenstaat besteuert. Nach dem Doppelbesteuerungsübereinkommen zwischen Deutschland und Portugal wird die Rente nur in dem Staat besteuert, in dem der Rentenbezieher steuerlich ansässig ist. Da er in Portugal steuerlich ansässig ist und in Portugal infolge seines Sonderstatus seine Rente nicht zu versteuern hat, bleiben seine Rentenbezüge steuerfrei!

Die Steuerbefreiung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Frist kann jedoch verlängert werden.

Das Einkommensteuergesetz sieht ausserdem für **bestimmte Berufsgruppen** (z.B. für Mediziner und Architekten), die in Portugal den aufgezeigten Sonderstatus erwerben und in Portugal Einnahmen generieren, steuerliche Begünstigungen vor. Gerne beraten wir Sie.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung und beraten wir Sie umfassend.

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. iur. Alexander Rathenau

Ankündigung - Das erste Gesamtwerk zum portugiesischen Recht: <http://www.beck-shop.de/Rathenau-Einfuehrung-portugiesische-Recht/productview.aspx?product=11567583>

Tel.: +351 282-780-270

Fax: +351 282-780-279

Dr. Rathenau & Kollegen

Rechtsanwaltskanzlei

Rua António Crisógono dos Santos, 29, 3, Escr. B, D, E

8600-678 Lagos

Portugal

Email: anwalt@rathenau.com

Internet: www.anwalt-portugal.de